



Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition gGmbH
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Die Vorsitzende
Carla Kniestedt, MdL

Datum: 18.11.2020

Ihre Petition vom 17.06.2020, eingegangen am 17.06.2020
Pet.-Nr. 466/7

Aufnahme von Schülern in weiterführenden Schulen unter Berücksichtigung ihrer Neigungen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 16. Sitzung am 17. November 2020 mit der von Ihnen eingereichten Petition befasst. Hierzu lag ihm eine Stellungnahme der Staatssekretärin im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vor.

Mit Ihrer Petition begehren Sie, dass die Neigungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 bei der Aufnahme an einer gewünschten weiterführenden Schule in die Jahrgangsstufe 7 Berücksichtigung finden sollen.

Die Staatssekretärin erläuterte im Petitionsausschuss, dass es in den letzten Jahren zu einer ausgeweiteten Anwendung des § 50 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gekommen war und daher immer mehr Schülerinnen und Schüler über das Kriterium „besondere Gründe“ eine bevorzugte Aufnahme, insbesondere an einzelnen Gesamtschulen erhielten.

Die Rechtsprechung hat einige Regelungen im Rahmen des Übergangsverfahrens bemängelt und mehrfach gefordert, diese Sachverhalte neu und rechtlich korrekt sowohl im Schulgesetz als auch auf der Verordnungsebene zu regeln bzw. entsprechend der Rechtsprechung anzupassen. Zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 haben die Verwaltungsgerichte deutlich gemacht, dass sie es für problematisch erachten, wenn die Auswahlkriterien des Aufnahmeverfahrens soweit sie das Prinzip der Wohnortnähe durchbrechen, nicht abschließend im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) geregelt sind.



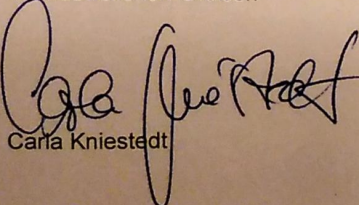
Daher - so die Staatssekretärin - ist bis zu einer Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 auf der Grundlage des § 53 Absatz 3 und Absatz 4 BbgSchulG durchzuführen. Demnach ist bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ein besonderer Grund im Sinne der Sekundarstufe I-Verordnung nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden. Ein „besonderer Grund“ kann folglich nur angenommen werden, wenn bei einer nicht vorrangigen Aufnahme persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Daher müssen die individuellen Voraussetzungen in besonderem Maße dem Profil der Schule entsprechen, sodass eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist. Allein die Formulierung in besonderem Maße macht deutlich, dass es sich um einen außergewöhnlichen Fall handeln muss. Dies bezieht sich sowohl auf die Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler als auch auf das Schulprofil. Es müsste auch nachvollziehbar dargelegt werden, warum eine andere Schule eine vergleichbare Förderung nicht leisten kann.

Die Staatssekretärin erläuterte dem Petitionsausschuss, dass zur Vermeidung von weiteren Rechtsstreitigkeiten und zur Schaffung von Rechtssicherheit für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an einer Änderung des § 53 Absatz 3 BbgSchulG gearbeitet wird. Noch sei nach Auskunft der Staatssekretärin allerdings nicht abschließend entschieden, ob besondere Gründe als ein Auswahlkriterium bei der Aufnahmeentscheidung zugelassen werden oder ob sich das Aufnahmeverfahren ausschließlich auf das Kriterium der Wohnortnähe ausrichten soll.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss daher beschlossen, Ihre Petition dem zuständigen Fachausschuss des Landtages, dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Dadurch möchte er sicherstellen, dass Ihr nachvollziehbares Anliegen den Fachpolitikern als Material für Erörterungen im parlamentarischen Raum und für die Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte gegenüber der Landesregierung dienen kann. Darüber hinausgehende Handlungsoptionen sieht der Petitionsausschuss für sich nicht.

Da der Petitionsausschuss in Anbetracht seiner vorstehenden Ausführungen leider nicht unterstützend für Sie tätig werden kann, muss er die Bearbeitung Ihrer Petition in der Hoffnung auf Ihr Verständnis für seine Erläuterungen hiermit abschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Carla Kniestedt